



## M. M. WARBURG & CO LUXEMBOURG

M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A.  
2, Place Dargent, Boîte postale 16, L-2010 Luxembourg  
Téléphone +352 424545-1, Trésorerie +352 424626, R.C. Luxembourg no B 10 700, Téléfax +352 424569

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten für das Abwicklungsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### (5) Persönliche Daten

Der Kunde gestattet der Bank, gewisse kundenbezogene persönliche Daten wie z.B. Name, Anschrift, Nationalität, Beruf usw. zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Geschäftsbeziehung zweckmäßig und erforderlich ist und die Erfassung mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht.

Die Kundendaten dienen der Bank dazu, für den Kunden die geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Sofern nicht ausdrücklich vom Kunden bevollmächtigt oder vom Gesetz vorgeschrieben, gibt die Bank diese Daten nicht an Dritte weiter. Der Kunde hat das Recht, seine gespeicherten persönlichen Daten einzusehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verlangen. Die Speicherung der Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Zum ordnungsgemäßen Ablauf des Bankgeschäfts ist eine Aktualität der Kundendaten notwendig. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich alle Änderungen seiner Daten mitzuteilen und der Bank auf Anfrage alle Auskünfte zu geben, die von der Bank zur ordnungsgemäßen und/oder gesetzeskonformen Abwicklung der Geschäftsbeziehung benötigt werden, zu erteilen.

Alle vom Kunden abgegebenen Erklärungen oder beantworteten Fragen ergehen auf freiwilliger Basis. Eine Nichtbeantwortung der an Kunden gerichteten Fragen kann dazu führen, dass Bankdienstleistungen nicht oder nicht vollumfänglich angeboten werden können.

### (6) Weiterleitung von Kundendaten

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs und Kreditgeschäfts werden Kundendaten sowohl von der Bank als auch von Einheiten der Bankengruppe und externen spezialisierten Dienstleistern, deren sich die Bank bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen (z.B. SWIFT, Target, SEPA) bedient, verarbeitet.

Solche Kundendaten können folglich auch gegenüber Behörden des jeweiligen Landes des Fremdanbieters im Rahmen der dortigen Gesetzgebung offen gelegt werden.

Diesbezüglich erklärt der Kunde seine Zustimmung hinsichtlich der Datenübermittlung an die in Drittstaaten ansässigen externen Dienstleister.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des

Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

## **(2) Weitergeleitete Aufträge**

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## **(3) Störung des Betriebs**

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Gleiches gilt für Schäden, die aus deliktischen Handlungen gegen die Bank entstehen, sowie aus der Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs oder ähnlich gearteten Vorkommnissen.

## **(4) Telefonische, telegraphische, drahtlose fernschriftliche und elektronische Aufträge**

Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Missbräuchen, Missverständnissen und Irrtümern im telefonischen, telegraphischen, drahtlosen, fernschriftlichen oder elektronischen Verkehr mit dem Kunden oder Dritten sowie bei der Nutzung entsprechender anderer technischer Übermittlungswege entsteht, trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht durch nachgewiesenes Verschulden der Bank verursacht ist. Die Bank behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit bei diesen Aufträgen und bei nicht unterschriebenen Aufträgen vor Ausführung auf Kosten des Kunden eine entsprechende oder originalschriftliche Bestätigung einzuholen.

Die Übermittlung von elektronischen Nachrichten per E-Mail ist kein sicherer Übermittlungsweg. Daher behält sich die Bank vor, E-Mails keine rechtliche Wirkung zukommen zu lassen und solche Aufträge unberücksichtigt zu lassen.

Erhält die Bank Aufträge über andere unsichere Medien (z.B. Telefon oder Telefax), so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen, da die Authentizität von Aufträgen über unsichere Medien von der Bank nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden kann, wenn kein schriftlicher Originalauftrag zur Verfügung steht. Eine Berechtigung der Bank, Aufträge über unsichere Medien auszuführen, besteht nicht, wenn der Kunde ausdrücklich schriftlich anderweitige Anweisungen getroffen hat.

## **4. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis**

### **(1) Konteneinheit**

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/-depots.

### **(2) Aufrechnungsbefugnis der Bank**

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 18, Absatz 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 4, Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen

aufzurechnen. Hierbei werden gegebenenfalls Fremdwährungsbeträge umgerechnet.

Die Bank hat das Recht zu bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen und in jeweils welcher Höhe Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind.

### **(3) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden**

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **(4) Konnexität der Geschäftsvorfälle**

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## **5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Werden der Bank ausländische Urkunden als Berechtigungsnachweis vorgelegt, so prüft die Bank deren Geeignetheit als Legitimations- und/oder Nachweisurkunde. Die damit verbundenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Eine Haftung der Bank für die Eignung, Echtheit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung, Auslegung und Rechtsanwendung besteht nur im Falle von grober Fahrlässigkeit.

## **6. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand**

### **(1) Geltung luxemburgischen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

### **(2) Gerichtsstand**

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

## **Kontoführung**

### **7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)**

#### **(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 4, Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen

vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### **(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### **8. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank**

#### **(1) Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung). Diese Regelung gilt analog für fehlerhafte Gutschriften auf sonstigen Konten.

#### **(2) Nach Rechnungsabschluss**

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Diese Regelung gilt analog für fehlerhafte Gutschriften auf sonstigen Konten.

#### **(3) Information des Kunden**

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

### **9. Einzugsaufträge**

#### **(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinnscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

#### **(2) Einlösung von Schecks und Lastschriften**

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

### **10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften**

#### **(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

#### **(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **11. Mitwirkungspflichten des Kunden**

#### **(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es insbesondere erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden jederzeit weitere für die

Geschäftsbeziehung relevante Informationen zu verlangen. Insbesondere können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten aus dem Geldwäschegesetz ergeben. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, solche Anfragen unverzüglich zu beantworten.

## **(2) Klarheit von Aufträgen**

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können, für deren Folgen die Bank keine Haftung übernimmt. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig (z.B. weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

## **(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb einer Frist von vier Wochen gilt als Genehmigung. Diese Bestimmung findet auch im Falle von banklagernder Post Anwendung.

## **(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Falls periodisch eingehende Mitteilungen wie Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## **(6) Benachrichtigung der Bank im Rahmen der US-Steuergesetzgebung**

Im Falle, dass der Kunde ein US-Kunde gemäß der jeweils gültigen US-Steuergesetzgebung ist oder wird, wird der Kunde der Bank dies unverzüglich mitteilen und die Bank ermächtigen, jegliche Information über Einkommen aus der US-Verwahrstelle der Bank dem Internal Revenue Service (IRS) mitzuteilen oder Vermögenswerte, die Einkommen aus einer US-Quelle nach sich ziehen, von dem Konto auszuschließen. Wenn der Kunde die Befugnis erteilt, die Vermögenswerte zu verkaufen, ohne die betreffenden Informationen offen zu legen, ist die Bank befugt, diese Vermögenswerte innerhalb von 60 Tagen zu veräußern, nachdem sie diese im Konto festgestellt hat. Wenn der Bank bewusst wird, dass der Kunde eine US-Person ist und das Konto bereits eröffnet wurde, hat der Kunde der Offenlegung der Information oder einem Verkauf der Vermögenswerte im angegebenen Zeitraum zuzustimmen. Erhält die Bank vom Kunden innerhalb dieses Zeitraums keine Weisung, so kann die Bank die Informationen offen

legen. Die Bank kann verpflichtet sein, Steuern gemäß der US-Steuergesetzgebung zurückzuhalten.

## **Kosten der Bankdienstleistungen**

### **12. Zinsen, Entgelte und Auslagen**

#### **(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft**

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden oder dem Preisverzeichnis für Dienstleistungen. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Dienstleistungen, das dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis für Dienstleistungen angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### **(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts**

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

#### **(3) Änderung von Zinsen und Entgelten**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird den zugrundeliegenden Referenzzinssatz, nach dem sich die Änderungen der Zinsen bemessen, im Preisverzeichnis für Dienstleistungen transparent machen.

#### **(4) Nicht entgeltfähige Leistung**

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### **(5) Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten**

Bei einer Erhöhung des Referenzzinssatzes nach Absatz 3 kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### **(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden

dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

#### **(7) Auslagen**

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

### **Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**

#### **13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

##### **(1) Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

##### **(2) Veränderungen des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

##### **(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18, Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

#### **14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

##### **(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen des Kunden erwirbt, die bei der Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr eingebracht sind oder noch eingebracht werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben). Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass das im Namen des Kunden eröffnete Depot, auf dem

Edelmetalle verbucht sind, ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Sonderdepot darstellt.

Soweit für die Bestellung des Pfandrechts erforderlich, ist die Bank ermächtigt,

- Wertpapiere und Sachen des Kunden als Sicherheit an sich selbst zu übertragen,

- Namenspapiere auf ihren Namen als Sicherheit in die Register des Emittenten eintragen zu lassen und

- Orderpapiere im Namen und für Rechnung des Kunden mit einem ordnungsgemäßen Indossament zu versehen, aus dem sich ergibt, dass die Orderpapiere als Sicherheit übertragen worden sind.

#### **(2) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

#### **(3) Ausnahmen vom Pfandrecht**

Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die vom Mehrheitsaktionär der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien). Dasselbe gilt für die von der Bank oder deren Mehrheitsaktionär selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und die verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank oder deren Mehrheitsaktionärs.

#### **(4) Zins und Gewinnanteilscheine**

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

#### **15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

##### **(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

##### **(2) Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

##### **(3) Sondervereinbarungen**

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

#### **16. Verwertung von Sicherheiten**

##### **(1) Wahlrecht der Bank**

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf

die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

## **(2) Verwertung**

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank nach Einhaltung einer durch Einschreibebrief angekündigten Frist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei drohendem Kursverlust, auch nach einer kürzeren Frist von mindestens zwei Tagen, die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten.

Art und Ort der Verwertung sowie eine gegebenenfalls einzuschaltende Amtsperson („public officer“) oder sonstige Person werden von der Bank bestimmt.

Die Bank ist auch berechtigt, gerichtlich anordnen zu lassen, dass ihr entsprechend einer Bewertung durch Sachverständige alle oder ein Teil der Sicherheiten bis zur Höhe ihrer Ansprüche gegen den Kunden als Zahlung verbleibt.

## **(3) Verwertung von Geldforderungen**

Unbeschadet der Bestimmungen von Nr. 4, Absatz 1 und Absatz 2 hat die Bank, nachdem sie den Kunden gemahnt hat, das Recht, mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden gegen die dem Pfandrecht unterliegenden Geldforderungen des Kunden aufzurechnen.

Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung eines Zahlungsdienstvertrages und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

## **(2) Kündigung unbefristeter Kredite**

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

## **(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13, Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Geschäfte des Kunden aus Sicht der Bank nicht mit geltendem Recht vereinbar sind.

## **(4) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **Kündigung**

### **17. Kündigungsrechte des Kunden**

#### **(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### **(2) Kündigung aus wichtigem Grund**

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### **18. Kündigungsrechte der Bank**

#### **(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten

## **Schutz der Einlagen**

### **19. Einlagensicherung**

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsvereins ("Association Pour La Garantie Des Dépôts Luxembourg" AGDL) von in der Luxemburger Banken Vereinigung ("Association des Banques et Banquiers Luxembourg" ABBL) zusammengeschlossenen Banken (im folgenden "Einlagensicherungsverein" genannt). Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsverein oder einem von ihm Beauftragten alle im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **Sonderbedingungen für den Handel in Wertpapieren und das Verwahrtgeschäft**

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend "Wertpapiere").

## **Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren**

### **1. Formen des Wertpapiergeschäfts**

#### **(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte**

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

## **(2) Kommissionsgeschäfte**

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

## **(3) Festpreisgeschäfte**

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

## **2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte**

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## **Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft**

### **3. Usancen/ Unterrichtung/ Preis**

#### **(1) Geltung von Rechtsvorschriften/ Usancen/ Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### **(2) Unterrichtung**

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### **(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/ Entgelt/ Auslagen**

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### **4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes**

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### **5. Festsetzung von Preisgrenzen**

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### **6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen**

#### **(1) Preislich unlimitierte Aufträge**

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen, sofern der Kunde mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

#### **(2) Preislich limitierte Aufträge**

Ein preislich limitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag.

### **7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten**

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Inland gehandelt werden, sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von derartigen Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.

### **8. Erlöschen laufender Aufträge**

#### **(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig, einschließlich der vorgenannten Rechte, gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings, erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### **(2) Kursaussetzung**

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### **(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze. Wird der

unlimitierte Kundenauftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen, sofern der Kunde mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

#### **9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften**

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### **Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**

#### **10. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### **11. Anschaffung im Inland**

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Soweit Wertpapiere nicht zur Sammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

#### **12. Anschaffung im Ausland**

##### **(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

##### **(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie andere in- oder ausländische Verwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **(3) Wertpapiergutschrift**

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Wahrung der Interessen des Kunden, das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Wertpapiergutschrift in Form von Girosammelverwahrung, Wertpapierrechnung oder Streifbandverwahrung.

##### **(4) Deckungsbestand**

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Wertpapiergutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen

Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Wertpapier Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands treffen sollten.

##### **(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### **Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung**

#### **13. Depotauszug**

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

#### **14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung**

##### **(1) Im Inland von der Bank verwahrte Wertpapiere**

Bei von der Bank selbst im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinebögen (Bogenerneuerung).

##### **(2) Andere im In- oder Ausland verwahrte Wertpapiere**

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

##### **(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen**

Bei von der Bank selbst im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung, soweit sie Kenntnis hierüber erhält. Bei einer Auslosung von anderen rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

##### **(4) Einlösung in fremder Währung**

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag dem Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## 15. Behandlung von Bezugsrechten

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn der Bank hierüber eine Bekanntmachung von Emittenten oder ihren Zwischenverwahrern erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechts-handels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen, ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

## 16. Weitergabe von Nachrichten

Gehen der Bank Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zu, so wird sie diese dem Kunden zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

## 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand von öffentlich zugänglichen Informationen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Angebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

## 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer ihr vom Emittenten oder ihrem Zwischenverwahrer bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden.

Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## 19. Haftung

### (1) Verwahrung durch die Bank

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland durch die Bank selbst haftet die Bank nur für grobes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

### (2) Verwahrung durch Dritte

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

## 20. Sonstiges

### (1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auf die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist, sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

### (2) Einlieferung/ Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine Wertpapier Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

## 21. Wertpapierleihegeschäfte

Die Bank ist berechtigt, über Wertpapiere, die zum Depotbestand eines Kunden gehören, für eigene Rechnung und auf ihr eigenes Risiko, zeitweise im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften zu verfügen. Die Bank garantiert, dass dem Kunden hierdurch keinerlei Nachteile entstehen.

## 22. Sorgfaltspflicht hinsichtlich dritter Depotbanken

### (1) Externe Depotbanken

Wenn Finanzinstrumente von Kunden von einer dritten Depotbank gehalten werden, kann es sein, dass diese dritte Depotbank nach lokalem Recht nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente des Kunden getrennt von den eigenen Vermögenswerten auszuweisen. Im Falle des Verzugs oder der Insolvenz der dritten Depotbank läuft der Kunde Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten, wenn der Gesamtwert der Finanzinstrumente nicht ausreicht. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Anweisung der externen Depotbank. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen kann die Bank nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung einer externen Depotbank entstehen.

### (2) Handlung als Intermediär

Handelt die Bank als Intermediär (Nominee), indem sie nicht in eigenem Namen, sondern auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft, zeichnet oder hält, so unterliegt sie lediglich den in Absatz I vorgesehenen Verpflichtungen. Gibt der Kunde der Bank Anweisungen, die diese in seinem Namen nicht ausüben kann oder will, so ergreift die Bank sämtliche Maßnahmen, die es dem Kunden ermöglichen, selbst in eigenem Namen tätig zu werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von sämtlichen Schäden, Kosten, Verlusten, Forderungen oder Ausgaben freizustellen, die diese in ihrer Eigenschaft als Intermediär erleiden oder tragen könnte.

## 23. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten

### 1. Ausführungsart und Abrechnung

#### (1) Ausführungsart

Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf und Verkauf von Devisen und Sorten nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler aus Abweichungen in der Ausführungsart müssen ausdrücklich vereinbart werden. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Bank auch teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.

#### (2) Ausführungsplatz

Für die Geschäfte in Devisen und Sorten gelten die Usancen des jeweiligen Ausführungsplatzes.

#### (3) Abrechnung

Geschäfte in Devisen und Sorten kann die Bank netto abrechnen, soweit nicht der Kunde Bruttoabrechnung verlangt.

### 2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

#### (1) Ausführung von Aufträgen

Die Bank wird Aufträge möglichst noch am Tag des Eingangs ausführen, bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden.

#### (2) Fehlende Deckung

Die Bank darf Ausführungen von Kauf- und Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben oder der Depotbestand des Kunden nicht ausreicht. Aufträge zu Verkäufen darf sie auch dann ausführen, wenn dem Kunden entsprechende Werte nicht zur Verfügung stehen.

### 3. Einwendungen des Kunden

Einwendungen gegen Abrechnungen und Ausführungsanzeigen müssen unverzüglich nach Zugang telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Abrechnungen, Anzeigen usw. als genehmigt; die Bank wird bei den Abrechnungen, Anzeigen usw. auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Einwendungen wegen Nichtausführung von Aufträgen sind unverzüglich telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Bank nach dem Zeitpunkt zu erheben, in dem die Abrechnung oder Ausführungsanzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen

### 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten

### 1. Edelmetalldepots

#### (1) Depotguthaben

Bei Gutschriften auf Edelmetalldepots handelt es sich um Depotguthaben vertretbarer Edelmetalle, deren Eigentümer der Inhaber des Edelmetalldepots ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

#### (2) Deckungsbestand

Für die Inhaber von Edelmetalldepots hält die Bank im In- und Ausland bei sich und/oder bei Drittverwahrern unter eigenem Namen, ungetrennt von den eigenen Beständen der Bank und denen ihrer anderen Kunden, die den Edelmetalldepots entsprechende Menge Edelmetall.

#### (3) Auslieferungsrecht

Der Inhaber eines Edelmetalldepots ist jederzeit berechtigt, die Auslieferung des ihm gehörenden Edelmetalls zu verlangen.

#### (4) Fungibilität der Edelmetalle

Edelmetalldepots unterliegen den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 1981 betreffend vertretbare Depots von Edelmetallen (Règlement grand ducal du 18 décembre 1981 concernant les dépôts fongibles de métaux précieux et modifiant l'article 1er du règlement grand ducal du 17 février 1971 concernant la circulation de valeurs mobilières).

### 2. Metallkonten

#### (1) Kontoguthaben

Bei Gutschriften auf Metallkonten handelt es sich um Kontoguthaben, die dem Kontoinhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Metall gegen die Bank einräumen. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Metallkonten unterliegen nicht der in Nr. 1, Absatz 4 erwähnten großherzoglichen Verordnung.

#### (2) Eigentumserwerb

Mit der Lieferung von auf Metallkonten gutgeschriebenen Beständen erwirbt der Kontoinhaber Eigentum an dem gelieferten Metall.

#### (3) Rücknahme

Der Kontoinhaber kann der Bank seinen Anspruch auf Lieferung von Metall jederzeit zur Rücknahme anbieten. Bei Annahme eines solchen Angebots durch die Bank richtet sich der Rücknahmepreis nach dem am Tage des Ordereingangs gültigen Marktpreis. Mit der dem Kontoinhaber erteilten Gutschrift des Rücknahmepreises erlischt der Anspruch auf Lieferung von Metall.

### 3. Für Edelmetalldepots und Metallkonten geltende Bestimmungen

#### (1) Gutschriften

Gutschriften lauten auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder eine Anzahl handelsüblicher Einheiten.

## (2) Auslieferung

Auslieferung von Edelmetalldepotguthaben bzw. Lieferung von Metallkontoguthaben (beides im folgenden "Lieferung" genannt) erfolgt durch die Bank im Falle von:

a) Edelmetall:

(aa) bei auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht lautenden Gutschriften in international als "gute Lieferung" anerkannten Barren,

(ab) bei auf eine Anzahl handelsüblicher Einheiten lautenden Gutschriften

- in Barren der jeweils gutgeschriebenen Art bzw.
- in handelsüblichen Stücken des jeweils gutgeschriebenen Münztyps. Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung besteht nicht.

b) anderen Metallen: in den handelsüblichen Einheiten und Feinheiten.

Bei Edelmetall wird dem Edelmetalldepot das Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder die Stückzahl und bei anderen Metallen dem Metallkonto das Bruttogewicht der so gelieferten Ware belastet. Eine etwaige Differenz zwischen dem gutgeschriebenen und dem effektiv gelieferten Gewicht wird nach Ermessen der Bank mit kleinen Einheiten ausgeglichen oder auf der Grundlage des am Tage der Erstellung der Abrechnung gültigen Marktpreises abgerechnet.

## (3) Ort und Zeit der Lieferung

a) Die Lieferung von auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenem Edelmetall bzw. Metall erfolgt auf Verlangen des Depot- bzw. Kontoinhabers in Luxemburg in den Geschäftsräumen der Lagerstelle.

b) Die Lieferung kann frühestens fünf Bankarbeitstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrages des Depot- bzw. Kontoinhabers und Zahlung einer Lieferungsgebühr verlangt werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Auftrages, so ist für die Lieferung ein erneuter Auftrag erforderlich.

c) Auf Wunsch liefert die Bank auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenes Edelmetall bzw. Metall auch an einen anderen Ort, falls dies nach Meinung der

Bank ohne unangemessenen Aufwand durchführbar ist und mit den Gesetzen des betreffenden Lieferungsortes im Einklang steht. Die Lieferung des Edelmetalls bzw. des Metalls an einem anderen Ort als Luxemburg erfolgt jedoch ausschließlich auf Risiko und Kosten des Depot- bzw. Kontoinhabers. Die Bank ist berechtigt, vom Depot- bzw. Kontoinhaber die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die Transport- und Versicherungskosten zu verlangen.

d) Die Lieferung unterliegt den zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferungsort gültigen Steuergesetzen.

## 4. Risikübernahme

a) Die Inhaber von bei der Bank unterhaltenen Edelmetalldepots bzw. Metallkonten tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die für den für Edelmetalldepots bzw. Metallkonten bei der Bank oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Bank sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

b) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall durch eines der in Nr. 4, Absatz 1 dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank dem Depot- bzw. Kontoinhaber sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls bzw. Metalls abtreten.

## 5. Kosten und Steuern

Zur Deckung der mit Edelmetalldepots bzw. mit Metallkonten verbundenen Kosten der Bank werden jährlich zahlbare Gebühren berechnet, die dem Depot bzw. Kontoinhaber gesondert bekannt gegeben werden.

Alle Steuern und Abgaben, die eventuell im Zusammenhang mit Edelmetalldepots bzw. Metallkonten einschließlich Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Depot- bzw. Kontoinhabers.

## 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

# Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

## 1. Allgemein

### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

### 1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung

(Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN<sup>1</sup>) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC<sup>2</sup> oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise mit den

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>2</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

#### **1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank**

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1, Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

#### **1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags**

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4, Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2, Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

#### **1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags**

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3, Absatz 1) vorliegen, dieser

vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3, Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Bei standardmäßig vorgesehenem Postversand erfolgt die Unterrichtung am nächsten Bankarbeitstag nach der Ausführung der Überweisung durch Versand der schriftlichen Bestätigung. Bei davon abweichend vereinbarten Regelungen gelten insbesondere Vereinbarungen hinsichtlich der Postverwahrung.

#### **1.7 Ablehnung der Ausführung**

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6, Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

#### **1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten**

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

#### **1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen**

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

#### **1.10 Entgelte**

### 1.10.1 Entgelte für Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>3</sup>) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung<sup>4</sup>

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>5</sup>) oder
- für Überweisungen innerhalb der EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen<sup>6</sup>) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Privatkunden sind,
- 

verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12, Absätze 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1.11 Wechselkurs

erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechelkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechelkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

### 1.12 Beschwerdemöglichkeiten

Sollten sich im Zusammenhang mit der Ausführung von

---

<sup>3</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 3).

<sup>6</sup> z.B. US-Dollar.

grenzüberschreitenden Überweisungen Beschwerden oder Reklamationen ergeben, sind sie an unsere Beschwerdestelle (interne Revision) zu richten. Falls die sich daraus ergebende Regulierung nicht zufriedenstellend ausfällt, besteht des Weiteren die Möglichkeit, sich an die nationale Aufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu wenden. Die dortige Reklamationsstelle fungiert als außergerichtliche Schlichtungsstelle.

## 2. Überweisungen innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>7</sup> (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>8</sup>

### 2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers, Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

### 2.2 Maximale Ausführungsfrist

#### 2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### 2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### 2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3, Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 4.

### 2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

### 2.3.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den

Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preisverzeichnis für Dienstleistungen“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3. Überweisungen innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>9</sup> in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>10</sup>) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>11</sup>)

### 3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

### 3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

### 3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

<sup>9</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>10</sup> Z.B. US-Dollar

<sup>11</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 9).

### 3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3, Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

### 3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 4. Kündigungsrechte

### 4.1 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für den Überweisungsvertrag eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### 4.2 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann den Überweisungsvertrag, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung des Überweisungsvertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Geschäfte des Kunden aus Sicht der Bank nicht mit geltendem Recht vereinbar sind.

(3) Abwicklung nach der Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

## 5. Beschwerdemöglichkeiten

Sollten sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Überweisungen Beschwerden oder Reklamationen ergeben, sind sie an unsere Beschwerdestelle (interne Revision) zu richten. Falls die sich daraus ergebende Regulierung nicht zufriedenstellend ausfällt, besteht des

Weiteren die Möglichkeit, sich an die nationale Aufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zu wenden. Die dortige Reklamationsstelle fungiert als außergerichtliche Schlichtungsstelle.

**Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung**

<b>Zielland</b>	<b>Kurzform</b>	<b>Währung</b>	<b>Kurzform</b>
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken <sup>12</sup>	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

Fassung: November 2009

<sup>12</sup> Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.